

Satzung

des

Polizei- und Schutzhunde-Verein Sonthofen 1972 e.V.

Satzung des Polizei- und Schutzhunde-Vereins Sonthofen 1972 e.V.

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen:

Polizei- und Schutzhunde-Verein Sonthofen 1972 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen. Der Verein ist dem Bayerischen Landesverband für Polizei und Schutzhundevereine e.V. (in den Vereinigten Landesverbänden für das Deutsche Gebrauchshundewesen und im Verband für das Deutsche Hundewesen), Sitz Nürnberg, angeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins ist:

a. Der Polizei- und Schutzhunde-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. die Abrichtung und Pflege allgemeiner Hunderassen zu fördern und anzuregen, die zielstrebige Ausbildung geeigneter Hunde bis zur Erlangung einer, in Prüfungs-, Turnier- oder sonstigen Ordnung anerkannter Prüfung; die Förderung der Jugend,

2. die Abhaltung von Monatsversammlungen, der Austausch gegenseitiger Erfahrungen und die Beratung bei der Beschaffung von Hunden,

3. die weitgehende Unterstützung der Bestrebungen des Tierschutzes und der Tierschutzverbände, die Veranstaltung von Hundesportturnieren, Hundeausstellungen und -vor-führungen und die Unterstützung einschlägiger Veranstaltungen, die von anderen Vereinen oder Verbänden ausgehen,

4. die Nominierung sachverständiger Preis- und Prüfungsrichter zur Abhaltung von Ausstellungen und Prüfungen und die Vermittlung guter Hundezeitschriften und -bücher.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern auf Probe.

2. Mitglied kann jeder Züchter oder Hundefreund nach Ablauf einer Probezeit (bis zu 1 Jahr) werden, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Auch Jugendliche unter 16 Jahren können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, haben jedoch kein Stimmrecht. Gewerbsmäßige Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die schriftliche Beitrittserklärung abgegeben wird. Die erfolgte Aufnahme wird in einer Monatsversammlung bekanntgegeben. Die Mitgliedsrechte werden erst nach Zahlung des ersten Beitrages erworben.

4. Ehegatten oder Lebensgefährten von Mitgliedern können gegen Abgabe einer Beitrittserklärung Mitglied werden; sie sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.

5. Einsprüche gegen die Aufnahme werden von der Vereinsleitung entschieden.

6. Zu Ehrenmitgliedern können vorgeschlagene Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diesbezügliche Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereinsleitung einzureichen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzungen.

2. Die Mitglieder erkennen durch ihre Beitrittserklärung stillschweigend die Satzungen an und unterwerfen sich den vom Vorstand bzw. der Vereinsleitung satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen, ebenso den Ausführungsanweisungen und Ergänzungen zu den Satzungen.

3. Jedes endgültig aufgenommene Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen,

   a) ist zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, sofern durch die Jahreshauptversammlung nichts anderes bestimmt wird.

   b) ist berechtigt, vom Verein in allen zur Hundezucht, -ausbildung und -haltung in Beziehung stehenden Fragen Rat, Schutz und Förderung zu verlangen, soweit es sich nicht um Fragen geschäftlicher oder rechtlicher Art handelt;

   c) hat Anrecht auf Benutzung aller vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen;

   d) kann mit Beweisen versehene Anträge auf Verwarnung oder Ausschluss eines anderen Mitgliedes bei der Vereinsleitung einbringen.

4. Jedes Mitglied hat seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen, Wohnungsänderungen der Vereinsleitung mitzuteilen, die Satzungen, Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen, die Ziele und Programme des Vereins zu verfolgen, zu fördern und sich um neue Mitglieder zu bemühen.

5. Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können für die Dauer ihrer Notlage von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vereinsleitung.

6. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, Arbeitsleistungen zu erbringen. Anstelle der Arbeit sind aber auch Sach-/Geldleistungen möglich.

7. Über den Eintritt in einen anderen, dem Hundesport angehörenden Verein, hat das Mitglied die Vereinsleitung zu unterrichten. Das Mitglied muss hierbei seinen Hauptverein angeben.

8. Mitglieder auf Probe sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung und den Monatsversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft auf Probe endet automatisch nach einem Jahr. Einem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen zu.

2. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen; sie gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn sie bis spätestens am 1. Oktober, zu dessen Ende sie wirksam werden soll, bei der Vereinsleitung eingegangen ist. Eine nach dem 1. Oktober eingegangene Austrittserklärung gilt zwar als ordnungsgemäße Erklärung des Austritts, lässt jedoch die Mitgliedschaft erst zu Ende des folgenden Jahres erlöschen und entbindet nicht von der Beitragszahlung bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand, erfolgt Streichung aus der Mitgliederliste. Der geschuldete Betrag wird beigetrieben oder durch Vorstandsbeschluss erlassen.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

   a) wegen grober Verstöße gegen die Satzungen, Beschlüsse und Anweisungen des Vorstandes oder der Vereinsleitung sowie wegen Gefährdung oder Schädigung des Vereins;

   b) wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Verhaltens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen, wegen haltloser Verdächtigung gegenüber einem anderen Mitglied oder wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber einem Preis- oder Prüfungsrichter;

   c) wegen Verstößen gegen die Bestrebungen des Tierschutzes oder wegen Misshandlung der Kreatur;

   d) wegen ehrloser Handlungen in- und außerhalb des Vereins.

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds, der von der Vereinsleitung zu beantragen ist, entscheidet die Schiedsstelle des Vereins. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ruhen alle Rechte des Betroffenen, insbesondere auch alle Funktionen, welche er innerhalb des Vereins innehat.

6. Über Maßregelungen eines Mitglieds (Verwarnungen, Verweis und sonstige Maßnahmen) entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung der Vereinsleitung ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs bei der Schiedsstelle durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Maßregelungsbescheides an, bei dem Obmann der Schiedsstelle einzureichen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beitragszahlung

1. Das Geschäftsjahr reicht vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung bekanntgegeben. Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Jahres fällig bzw. mit der Neuaufnahme.
3. Der Vereinsbeitrag ist jeweils in der Zeit vom 1.1. bis 31.3 des laufenden Kalenderjahres zu begleichen. Die Zahlung ist Bringschuld. Für später eingehende Vereinsbeiträge kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.
4. Die Eintreibung geschuldeter Beiträge wird durch die Streichung in der Mitgliederliste nicht aufgehoben.
5. Erfüllungsort für Beitragszahlungen ist der Sitz des Vereins.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
   a) die Vereinsleitung
   b) die Beisitzer
   c) die Schiedsstelle
   d) die Jahreshauptversammlung
2. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassier
   e) dem 1. Ausbildungswart
3. Beisitzer sind:
   a) der Hüttenwirt
   b) der Platz- und Gerätewart
   c) die Ausbilder
   d) die Stellvertreter von Kassier und Schriftführer

4. Vereinsleitung und Beisitzer bilden den Vorstand des Vereins im Sinne der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Funktionäre einzusetzen und für diese verbindliche Richtlinien zu erlassen. Die Vereinigung einzelner Ämter in einer Hand ist gestattet.

5. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der stellvertretende 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und zeichnungsbefugt. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter, sie werden nicht besoldet; jedoch kann die ehrenamtliche Tätigkeit in der Vereinsleitung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften vergütet werden. Notwendige Auslagen werden erstattet, soweit sie im Interesse des Vereins anfallen.

6. Die Verfahrensregelungen werden in einer Geschäfts- und Finanzordnung zusammengefasst.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsleitung

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er beruft, soweit andere Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen, alle Versammlungen ein und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern des Vorstands erledigt werden oder Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende 2. Vorsitzende mit gleichen Rechten.

2. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter sein Amt.

3. Der Kassier hat das Vereinsvermögen zu verwalten, alle Geldgeschäfte und alle damit verbundenen schriftlichen Arbeiten nach buchhalterischen Gesichtspunkten zu erfassen, die Belege zu erstellen und aufzubewahren und zum Jahresabschluss zwei von den Mitgliedern gewählten Kassenrevisoren Rechnung zu legen; die Wahl der Kassenrevisoren wird auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter. Für die laufenden Kassengeschäfte wird ein Konto errichtet. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, sich über den Kassenstand zu orientieren. Eine Finanzordnung regelt das Kassenwesen des Vereins.

4. Dem Ausbildungswart obliegen die Leitung des gesamten Ausbildungsbetriebes sowie die Ausrichtung geeigneter Hunde für Ausstellungen, Prüfungen und ähnliche Veranstaltungen. Alle am Ausbildungsbetrieb beteiligten Mitglieder haben den Anweisungen des Ausbildungswartes Folge zu leisten und die festgesetzten Übungsstunden pünktlich einzuhalten.

5. Durch die Vereinsleitung werden, als Ergänzung zur Satzung, Ordnungen aufgestellt. Erlassen und geändert werden diese Ordnungen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Beisitzer

1. Der Platzwart ist für die laufende Instandhaltung der Plätze, für deren Nutzbarkeit und die Ordnung auf dem Gesamtgelände verantwortlich.

2. Der Hüttenwirt schafft und erhält in den vereinseigenen Räumen die Voraussetzung für einen Aufenthalt und die Unterstellung des Ausbildungsmaterials. Für die zum Ausbildungsbetrieb gehörenden Gegenstände und Ausbildungsmittel zeichnen die jeweiligen Ausbilder verantwortlich. Platzwart, Hüttenwirt und Ausbilder sind in ihrer Funktion allen Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.

3. Die Stellvertreter von Kassier und Schriftführer werden vom Kassier und Schriftführer der Vereinsleitung vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Sie übernehmen im Verhinderungsfalle.

§ 10 Bildung der Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung wird von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

2. Die Wahl der Vereinsleitung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Vereinsleitung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit des Neugewählten läuft bis zum Ende der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Scheidet Kassier, Schriftführer oder 1. Ausbildungswart im Laufe seiner Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter bis zur Neuwahl.

   2.1 Zum Ausbildungswart kann durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden, wer einen Ausbilderschein des BLV (Bayerischer Landesverband für Hundesport) oder/ eine gleich- bzw. höherwertige Ausbildung nachweisen kann.

   2.2 Ausnahmen der in § 10 Abs. 1.1 genannten Voraussetzungen zur Wahl zum Ausbildungswart, müssen von der Vorstandschaft in folgenden Fällen genehmigt werden:
   a) Die Ausbildung wurde begonnen.
   b) Der Ausbilderschein wurde noch nicht begonnen, der Bewerber hat bei seiner Wahl glaubhaft vorgebracht, dass er die Ausbildung innerhalb von 6 Monaten beginnt.
   c) Sollte unter Abs. 2.1 und 2.2 Buchstaben a) und b) niemand zur Verfügung stehen, so kann nur in diesem Fall ein ordentliches Mitglied zum Ausbildungswart gewählt werden

   2.3 Die in § 10 Nr. 2.2 b) genannte Frist kann, aus besonderen Gründen durch die Vorstandschaft um max. 4 Monate verlängert werden. Der Antrag zur Verlängerung der Frist, muss spätestens 2 Monate nach der Wahl bei der Vorstandschaft schriftlich ein gehen.

3. Die Beisitzer werden von der Vereinsleitung bestimmt.

4. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern kann jedes Vorstandsmitglied bei Vorliegen eines triftigen Grundes seines Amtes enthoben werden. Der Antrag auf Amtsenthebung ist beim Obmann der Schiedsstelle einzureichen.

5. Zu Ehrenvorsitzenden kann die Jahreshauptversammlung langjährige Vorstandsmitglieder wählen, die sich um die Gemeinschaft oder/und den Hundesport außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 11 Schiedsstelle

1. Die Wahrung der Vereinsdisziplin wird durch die Schiedsstelle sichergestellt. Sie besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden in einzelnen Wahlgängen

durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertretung des Obmanns wird von dem ersten Beisitzer wahrgenommen. Bei Ausfall eines Mitglieds der Schiedsstelle wird die Schiedsstelle durch Zuwahl bei der nächsten turnusgemäßen Versammlung ergänzt. Mitglieder des Vorstandes können nicht in die Schiedsstelle gewählt werden.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen die Vereinsdisziplin betreffenden Streitigkeiten und bei Maßregelungsmaßnahmen der Vereinsleitung die Entscheidung der Schiedsstelle herbeizuführen. Die Anrufung der Schiedsstelle ist nur mittels schriftlichem und mit Begründung versehenen Antrags beim Obmann der Schiedsstelle möglich. Die Schiedsstelle kann jedoch bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander erst dann mit der Entscheidung befasst werden, wenn der Streitfall zuvor der Vereinsleitung zur Überprüfung und Weiterleitung vorgelegt worden ist. Die unmittelbare Anrufung der Schiedsstelle ist stets dann statthaft, wenn sich die Beschwerde gegen ein Mitglied des Vorstandes richtet.

3. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind unanfechtbar und endgültig; sie erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.

4. Mitglieder, die sich einer Entscheidung der Schiedsstelle nicht fügen oder einer ihnen unter Fristsetzung durch eingeschriebenen Brief von der Schiedsstelle gemachten Auflage nicht nachkommen, werden auf Beschluss der Schiedsstelle bei gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

   a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vereinsleitung und Erteilung der Entlastung,

   b) die Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Kassenrevisoren mit Entlastung des Kassiers,

   c) die Entgegennahme des Berichts des Obmanns der Schiedsstelle,

   d) die Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages,

   e) die Entscheidung zu den an sie gerichteten Anträgen,

   f) die Vornahme von Satzungsänderungen,

   g) die Beschlussfassung über Anschluss oder Auflösung des Vereins,

   h) Neuwahlen.

2. Neuwahlen: Wahlperiode sowie Übergangsregelung
   Zum Zweck der Neuwahl bestimmt die Jahreshauptversammlung aus den anwesenden Mitgliedern einen Wahlausschuss. Dieser bestimmt unter sich den Versammlungsleiter.
   Die Jahreshauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren

alle Mitglieder der Vereinsleitung (§7 Abs.1). Die Amtszeit der Gewählten beträgt drei Jahre.
Ist die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins durch Besetzung der Ämter bei Neuwahlen nicht gewährleistet, bleiben die bisherigen Amtsinhaber für maximal 6 Monate im Amt.
Innerhalb dieser Frist sind Neuwahlen erneut durchzuführen.
Können die Ämter bei Neuwahlen auch nicht besetzt werden, kommt § 29 BGB Notbestellung durch Amtsgericht zur Anwendung.

3. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung, durch die Vereinsleitung schriftlich bekanntzugeben.

4. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vorher bei der Vereinsleitung eingegangen sein.

5. Dringlichkeitsanträge, nicht aber Satzungsänderungen, können noch während der Jahreshauptversammlung eingereicht werden, wenn sie nach Feststellung durch den Versammlungsleiter von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden.

6. Die, alle Mitglieder bindenden Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen; sie müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein.

8. Die Wahl der Vereinsleitung erfolgt schriftlich und geheim. Schiedsstelle und Kassenrevisoren können per Akklamation gewählt werden, es sei denn, dass sich eine Mehrheit für ein bestimmtes Abstimmungsverfahren ausspricht.

9. Jedes Jahr im November muss eine Jahreshauptversammlung abgehalten werden.

10. Bei dieser Jahreshauptversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden, die der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Vereinsleitung oder einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

2. Es finden die für die Jahreshauptversammlung festgelegten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 14 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern rechtzeitig von der Vereinsleitung durch Aushang oder auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben und sollten einmal im Quartal abgehalten werden.

§ 15 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Vereinsleitung, jeweils nach Bedarf einberufen.

§ 16 Haftung

1. Der Vorstand bzw. die Vereinsleitung müssen bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

2. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand oder die Vereinsleitung vornehmen, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 17 Anschluss an andere Vereine oder Verbände

Über den Anschluss an andere Vereine oder Verbände kann nur in Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

a. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sonthofen im Allgäu die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn den Mitgliedern bei der Einberufung die Vereinsauflösung angekündigt war.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder der Vereinsleitung zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Abwicklung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Sonthofen im Allgäu zu übertragen.

§ 19 Zusatzbestimmungen

1. Zukünftige Änderungen vorstehender Bestimmungen werden der Satzung als Anhang beigegeben, oder ersetzen sie bei umfangreichen Änderungen.

2. Vorstehende Satzung ist jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen. Interessenten ist Einblick zu gewähren.

3. Änderungen bzw. Ergänzungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 21. November 2025 genehmigt und beschlossen. Diese Fassung ersetzt alle vorausgegangenen Fassungen.

1. Vorsitzende
Nadine Steinhöfel

2. Vorsitzende
Dagmar Dröse